

**Landesverordnung
über Benutzungsgebühren für das Landesarchiv Schleswig-Holstein
(LASH-Benutzungsgebührenverordnung - LASHBenGebVO)**

Vom 21. Januar 2025

Aufgrund des § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 sowie des § 23 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Verordnungen über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bereich der Kulturverwaltung vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 713) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung des Landesarchivs Schleswig-Holstein werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2

Gebühr nach dem Zeitaufwand

Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnen sich pro angefangene halbe Stunde, sofern nicht in der Anlage eine abweichende Berechnungsgrundlage ausgewiesen ist.

§ 3 Auslagen

(1) Auslagen, die dem Landesarchiv Schleswig-Holstein entstehen, sind von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner, soweit in dieser Verordnung nicht besonders geregelt, in Höhe des entstandenen Betrages zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere Auslagen, die dem Landesarchiv

1. durch Herstellung von Fotokopien oder Ausdrucken,
2. durch Erstellen und Versand elektronischer Kopien,
3. durch Abgaben aufgrund des Urheberrechtsgesetzes,
4. durch Abgaben aufgrund von Verträgen mit oder Tarifen von Verwertungsgesellschaften,
5. durch Wiederherstellung beschädigter Medien oder Wiederbeschaffung verloren gegangener oder zerstörter Medien oder sonstiger Gegenstände oder
6. durch die Beauftragung Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein

entstehen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Auslagen im Zusammenhang mit einer gebührenfreien Benutzung entstanden sind oder wenn von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4 Umsatzsteuer

Unterliegt eine Gebühr der Umsatzsteuer, ist diese von dem Landesarchiv Schleswig-Holstein bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und besonders auszuweisen.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Benutzung des Lesesaals und zusätzlicher Arbeitsräume mit den technischen Einrichtungen zur Einsichtnahme in Informationsträger des Landesarchivs Schleswig-Holstein, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt,
2. die Vorlage von Archivalien im Lesesaal,
3. mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte ohne besonderen Rechercheaufwand,
4. die in der Anlage als kostenfrei ausgewiesenen Tarifstellen,
5. Auskünfte amtlicher Art sowie an Privatpersonen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Aus Gründen der Billigkeit kann das Landesarchiv im Rahmen der schriftlichen Beantwortung von Anfragen in Einzelfällen Digitalisate oder Fotokopien im Umfang von bis zu fünf Seiten kostenfrei zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf die kostenfreie Bereitstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Auf Antrag wird für

1. Schülerinnen und Schüler
2. Studierende
3. Auszubildende

die Gebühr um 30 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn mit Entstehung der Kostenschuld ein gültiger Nachweis über die Berechtigung im Original vorgelegt wird und die Gebühren im Zusammenhang mit einem Projekt, das von der antragstellenden Person selbst bearbeitet wird, anfallen.

(4) Für bestimmte Arten von Benutzungen, insbesondere für gemeinnützige Zwecke, kann die Leitung des Landesarchivs aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung im Einzelfall und im geringen Umfang zulassen.

§ 6
Vorauszahlung

Das Landesarchiv Schleswig-Holstein ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen zu verlangen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Januar 2025

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage (zu § 1)

Gebührentarif

1. Bearbeitung von Anfragen und gutachterlichen Stellungnahmen

1.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut, Aufbereitung von digitalem Archivgut, je angefangene halbe Stunde	36,00
1.2 Gutachterliche Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde	46,00 €

2. Reprografische Leistungen

2.1 Anfertigung von Fotografien in Eigenleistung mit eigenen Geräten gemäß § 4 der Lesesaalordnung des Landesarchivs	kostenfrei
--	------------

2.2 Anfertigung von Papierkopien

Überformate, Urkunden, Karten, fotografische Negative, Positive und Abzüge sind von der Anfertigung von Papierkopien ausgenommen. Die Aktendeckel werden nicht in die Kostenrechnung einbezogen.

2.2.1 Mindestberechnung	5,50 €
2.2.2 je Kopie bis DIN-A4-Format	0,60 €
2.2.3 je Kopie im DIN-A3-Format	1,00 €

2.3 Anfertigung von Digitalisaten in Eigenleistung (200 dpi, pdf-Format) Überformate, Urkunden, Karten, fotografische Negative, Positive und Abzüge sind vom Scan in Eigenleistung ausgenommen. Die Digitalisate werden in der Regel per Download-Link verfügbar gemacht. Die Aktendeckel werden nicht in die Kostenrechnung einbezogen.

2.3.1 Grundgebühr	11,00 €
2.3.2 je Aufnahme (bis Doppel-Folio-Format der Vorlage)	0,35 €

2.4 Anfertigung von digitalen Reproduktionen

Die Digitalisate werden in der Regel per Download-Link verfügbar gemacht.

2.4.1	Grundgebühr	11,00 €
2.4.2	Standardreproduktionen von Vorlagen bis DIN-A3-Format, 300 dpi, jpg-Format, je Aufnahme	0,55 €
2.4.3	Reproduktionen, die aufgrund des Materials oder aus konservatorischen Gründen einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern (Überformate, Karten, Urkunden, fotografische Negative, Positive und Abzüge)	
2.4.3.1	je Aufnahme im jpg-Format	
2.4.3.1.1	bei Neuanfertigung	9,00 €
2.4.3.1.2	Bereitstellungsgebühr bei vorhandenen Digitalisaten	4,50 €
2.4.3.2	je Aufnahme im tif-Format (Druckvorlagenqualität)	
2.4.3.2.1	bei Neuanfertigung	14,00 €
2.4.3.2.2	Bereitstellungsgebühr bei vorhandenen Digitalisaten	7,00 €
2.5	Anfertigung von Reproduktionen von digitalem Archivgut, je angefangene halbe Stunde, ab einer halben Stunde	36,00 €
2.6	Zusätzliche Papierausdrucke bei Bestellung von digitalen Reproduktionen	0,50 €
2.7	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung je Aufnahme und Projekt	
2.7.1	nicht gewerblich	kostenfrei
2.7.2	gewerblich	22,00 €
2.7.3	Fernseh- bzw. Internetnutzung	22,00 €

2.8 Beglaubigungen von Archivgutreproduktionen

2.8.1	Grundgebühr	5,50 €
2.8.2	ab der zweiten Seite zuzüglich je Seite	1,00 €

3. Leistungen des Landesfilmarchivs

3.1	Bereitstellung von Filmen zur Ansicht an einem Sichtungsplatz im Landesarchiv	kostenfrei
3.2	Erstellung eines Ansichtsexemplars zur Versendung	27,50 €
3.3	Ausleihe von Filmen für öffentliche Vorführungen	
3.3.1	je Einzelveranstaltung nicht gewerblich	27,50 €
3.3.2	je zeitlich befristete Museumsausstellung	27,50 €
3.3.3	je Einzelveranstaltung gewerblich	110,00 €
3.4	Duplizierung von Filmen oder Filmausschnitten für audiovisuelle Wiedergabe je Sekunde	
3.4.1	nicht gewerblich	0,35 €
3.4.2	gewerblich oder Fernseh- bzw. Internetnutzung	4,50 €
3.5	Duplizierung von Einzelbildern aus Filmen für audiovisuelle Wiedergabe	
3.5.1	nicht gewerblich	16,50 €
3.5.2	gewerblich oder Fernseh- bzw. Internetnutzung	45,00 €
3.6	Ermäßigung bei reduziertem Duplizierungsaufwand (z. B. bei Vorliegen des Materials in einem anderen Projekt derselben Person)	50 % der Erstgebühr